"Sie [die liberalen Grundsätze] dienen dem einen großen Ziel:

Grundrechte und Freiräume zu sichern Zwang abzuwehren und Machtmonopole zu brechen."

FDP Karlsruher Freiheitsthesen Seite 4 vom 22.04.2012

Am 18.02.2013 vom Bundestag beschlossen

Das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme, eingebracht von Bundesjustizministerin **Leutheusser-Schnarrenberger.**

Verletzt wird u.a. das **Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit** (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Gleicheit vor dem Gesetz (Artikel 3.1 GG), [...] **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden** (Artikel 3.3 GG), Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich (Artikel 4.1 GG)

Missachtet wird die UN Behindertenrechtskonvention "Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b "das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt"." Trotz des eindeutigen Wortlauts der Konvention wird diese ständig absichtlich falsch ausgelegt oder sogar falsch wieder gegeben. Daher sah sich das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte ² zu folgender Stellungnahme gezwungen: es nennt die Psychisch Kranken Gesetze der Länder "unlawful law" und "intrinsically discriminating". Es kritisierte, dass das Vorliegen einer Behinderung kann in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigen. Und weiter: "In Verletzung wichtiger internationaler Standards wird in vielen Rechtssystemen Menschen mit Behinderungen und besonders Menschen mit seelischen und geistigen Behinderungen ihre Freiheit nur auf Grund ihrer Behinderung entzogen."

Wir, die organisierten Psychiatrie-Erfahrenen, wollen jegliche Zwangesbehandlung in der Psychiatrie abschaffen.

Eine korrekte Anwendung der jetzt schon bestehenden Gesetze³ würde dazu führen, dass die Zwangsunterbringung auf unter 10% des heutigen Niveaus sinkt.

Kontakt 0234 / 640 5102 Matthias.Seibt@psychiatrie-erfahrene-nrw.de Martin.Mayeres@psychiatrie-erfahrene-nrw.de, Wittener Str. 87, 44 789 Bochum www.psychiatrie-erfahrene-nrw.de,

V.i.S.d.P.: M. Mayeres, Distelbeck 22, 42119 Wuppertal

¹ http://www.institut-fuer-menschenrechte.de

² "Detention Infonote 4" vom Herbst 2008

³ § 11 des PsychKG, lässt eine Unterbringung Betroffener nur dann zu, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Praktisch wird dieser Versuch nie unternommen: Bei nächtlicher Ruhestörung könnte der Fernseher oder das Radio beschlagnahmt werden. Mit wirrem Kopf Auto fahren lässt sich die Gefahrenabwehr durch Beschlagnahmen des Führerscheins und der Stilllegung des Fahrzeugs verhindern. Billiger sind diese Lösungen übrigens auch.